



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	25.05.2022

## **Protokoll der öffentlichen 6. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 23.05.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen**

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:45 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats sind eine ZuhörerIn sowie Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

### **1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 5. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 25.04.2022**

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

### **2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 5. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 25.04.2022**

Das Protokoll wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung in Kopie zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 76 / 2022**

### **3. Bebauungsplan Nr. 103 „Pittersdorf“ und parallele 16. Flächennutzungsplanänderung**

#### **3.1 Abwägung der im Rahmen der zweiten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Am 21.03.2022 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe vom selben Tag für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der zweiten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und

die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 21.04.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

**Beschlussbuchnummern 77 bis 87 / 2022 siehe Anlage 1**

### **3.2 Plangenehmigung und Beschluss zur Durchführung der dritten, verkürzten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen nochmals Änderungsbedarf an den Plänen ergeben haben, können die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan entgegen der Annahme in der Sitzungsladung noch nicht gefasst werden. Neben der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen die Planentwürfe inklusive der Begründungs- bzw. Erläuterungsdokumente in der aktuellen Fassung für die Durchführung der dritten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebilligt werden. Die aktuellen Planentwürfe wurden von der beauftragten Planerin, Frau Lisa Fuchs, erstellt. Die Änderungen im Vergleich zur vorherigen Version sind im Entwurf farbig markiert. Bei den Änderungen geht es um die immissionsschutzrechtliche Umsetzung des Lärmschutzgutachtens. Da die Entwurfsunterlagen des Bauleitplanverfahrens damit nochmals geändert bzw. ergänzt wurden, hat die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ein weiteres Mal zu erfolgen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden, siehe § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB. Es empfiehlt sich, die Einschränkungsmöglichkeit für die Stellungnahmen zu nutzen und die Frist auf angemessene drei Wochen zu verkürzen. Die reguläre Beteiligungsfrist beträgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Der Gemeinderat erhielt die Unterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail. Die Planerin, Frau Lisa Fuchs, ist zur Sitzung eingeladen, um die Pläne zu erläutern. GR Dr. Müller fragt nach, ob auch Familien in den Wohnkomplex einziehen werden und wie die Gehwegsituation gedacht ist. Zumindest müsste die Fahrgeschwindigkeit auf der Bundesstraße B 301 in dem Bereich herabgesetzt werden. Frau Fuchs führt aus, dass offen ist, ob Familien in die Wohnungen einziehen. Es gibt keinen Gehweg vor den geplanten Gebäuden und es existiert keine verpflichtende Auflage, einen solchen zu errichten. Die Geschwindigkeit ist in dem Bereich bisher auf 60 km/h beschränkt. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, eine Beschränkung auf 50 km/h vorzunehmen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt die vorgelegten Planentwürfe vom 23.05.2022. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der dritten formalen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für die Bebauungsplanaufstellung Nr. 103 „Pittersdorf“ und die parallele 16. Flächennutzungsplanänderung beauftragt. Dabei wird die Auslegungsfrist auf drei Wochen verkürzt. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 88 / 2022**

#### **4. Bebauungsplan Nr. 104 „Bechhoferfeld“ und parallele 17. Flächennutzungsplanänderung**

##### **4.1 Abwägung der im Rahmen der zweiten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Am 21.02.2022 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe vom selben Tag für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der zweiten formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 22.03.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

**Beschlussbuchnummern 89 bis 96 / 2022 siehe Anlage 2**

##### **4.2 Feststellung der 17. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB und Beschluss des Bebauungsplans als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB**

Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen keinen Änderungsbedarf an den Plänen ergeben haben und das obligatorische Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, können die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden. Bei einer positiven Beschlusslage wird die Flächennutzungsplanänderung sodann dem Landratsamt Freising, SG Bauleitplanung, zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung muss das Landratsamt binnen drei Monaten entscheiden, § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Erst nach dem Erhalt der Genehmigung darf die Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und wirksam werden, § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erst nach bzw. gleichzeitig zum Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und rechtswirksam (sog. Entwicklungsgebot, vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Die Bauleitpläne nebst den Begründungen und Umweltberichten erhielt der Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail. Die Planerin, Frau Anne-Marie Fuchs, ist zur Sitzung eingeladen, um die Pläne zu erläutern.

##### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat stellt die 17. Flächennutzungsplanänderung gemäß der Planunterlagen vom 23.05.2022 fest. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die 17. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Freising zur Genehmigung vorzulegen.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 97 / 2022**

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 104 „Bechhoferfeld“ in der am 23.05.2022 vorgelegten Version als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 98 / 2022**

### **5. Bebauungsplan Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ und parallele 24. Flächennutzungsplanänderung**

Da kurz vor der Sitzung noch Abklärungsbedarf mit dem Bergamt entstanden ist, kann der TOP nicht behandelt werden. Der TOP wird vertagt.

### **6. Planbilligungs-/Beteiligungsbeschluss für das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“**

Der Bebauungsplan „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“ ist in einem Normenkontrollverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) anhängig. Um den Bebauungsplan sicher aufrecht erhalten zu können, ist auf Empfehlung der Rechtsanwältin der Gemeinde die Anpassung des bereits in Kraft getretenen Bebauungsplans und seiner Begründung in einigen Punkten nötig. Diese sind:

- textliche Festsetzung: Ersatz der Bezeichnung Fl.-Nr. 173/3 durch 173/5 im B-Plan (sh. Festsetzung Nr. 4.2),
- textliche Festsetzung: ersatzlose Streichung der Festsetzung „Bei den Grundstücken mit den Fl.Nr. 26 und 173/5 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 150 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.“ (sh. Festsetzung Nr. 4.2),
- textliche Festsetzung: ersatzlose Streichung der Festsetzung, dass bei grenzständig bestehenden baulichen Anlagen auch künftig an die Grundstücksgrenze gebaut werden muss (sh. Festsetzung Nr. 4.4),
- textliche Festsetzung: Verschieben der Wand- und Firsthöhenfestsetzungen in die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (sh. Festsetzung Nr. 4.2).

Die Festsetzung Nr. 4.2 besagt weiterhin: „Soweit in der Planzeichnung und den Festsetzungen durch Planzeichen nicht abweichend festgesetzt, beträgt die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,40. Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO genannten Anlagen um bis zu 100 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8.“ In der Begründung wurde hierzu im Entwurf folgende Erklärung ergänzt: „Die hieraus resultierende hohe zulässige Grundflächenabweichung insbesondere durch Garagen und deren Zufahrten ist dadurch begründet, dass die Nandlstädter Straße von parkenden Fahrzeugen entlastet werden soll und in einer ländlichen Dorfgemeinde viele Haushalte auf eigene PKW angewiesen sind. Es ist daher sinnvoll, Garagen und Zufahrten bauleitplanerisch zu fördern.“

§ 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Der Bebauungsplan wurde bereits vom beauftragten Architekten Bernd Kieferl angepasst, wobei die Änderungen im Text farblich markiert wurden. Der Gemeinderat erhielt den Plan und die Begründung mit den Änderungen vor der Sitzung per E-Mail. Die aktualisierten Pläne sind erneut öffentlich

auszulegen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten, wobei eine angemessene Fristverkürzung auf drei Wochen sowie eine Inhaltseinschränkung auf die Änderungen für die Abgabe etwaiger Stellungnahmen möglich und sinnvoll sind.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf vom 23.05.2022. Die Gemeindeverwaltung wird mit der Durchführung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 214 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für das ergänzende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“ beauftragt. Dabei wird die Auslegungsfrist auf drei Wochen verkürzt. Die Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 99 / 2022**

**7. Erste Änderung der Außenbereichssatzung „Landshuter Straße/Aggstell“ (Nr. 113)**

**7.1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Der Gemeinderat billigte in der Sitzung vom 21.03.2022 den Entwurf der ersten Änderung der Außenbereichssatzung „Aggstell/Landshuter Straße“, Nr. 113, zur Erweiterung ihres Geltungsbereichs. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 01.05.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail.

**Beschlussbuchnummern 100 bis 108 / 2022 siehe Anlage 3**

**7.2 Beschluss zur Satzungsänderung nach § 35 Abs. 6 BauGB**

Da der Plan aufgrund der Stellungnahmen nicht mehr geändert werden muss und keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erforderlich ist, kann die erste Änderung der Außenbereichssatzung „Landshuter Straße/Aggstell“ (Nr. 113) nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen werden. Der Gemeinderat erhält in der Woche vor der Sitzung den abschließenden Entwurf der Änderungssatzung und die dazugehörige Begründung. Nach § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss über die erste Änderung der Außenbereichssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Das Satzungswerk ist zur Einsichtnahme bereit zu halten. Die Satzungsänderung tritt erst mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die erste Änderung der Außenbereichssatzung „Aggstall/Landshuter Straße“ (Nr. 113) in der am 23.05.2022 vorgelegten Version als Satzung nach § 35 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 109 / 2022**

**8. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

**8.1 Abbruch und Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle**

Bauort: Oberhinzing 12, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 252 der Gemarkung Berg

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 110 / 2022**

**8.2 Vorbescheid zum Ersatzneubau einer forstwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle**

Bauort: Niederreith 1, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 713 der Gemarkung Grafendorf

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 111 / 2022**

**8.3 Erweiterung einer Biogasanlage: Havariebecken und Lager für separierte trockene Substratreste**

Die Tagesordnung wird mit Einverständnis aller anwesenden Gemeinderatsmitglieder um diesen Punkt erweitert.

Bauort: Biogasanlage, Fl.-Nr. 650, Gemarkung Berg

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sh. § 35 BauGB.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 112 / 2022**

**9. Beteiligung im Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 UVPG: Antrag der Deutschen Transalpinen Oelleitung GmbH (TAL) auf Erhöhung der Förderrate in der Mineralölförderung Triest – Ingolstadt**

Die Gemeinde Rudelzhausen, durch deren Gebiet die vorgenannte Ölleitung verläuft, kann bis zum 10.06.2022 eine Stellungnahme gegenüber der Regierung von Oberbayern zu dem Vorhaben abgeben. Die TAL beabsichtigt, die Förderrate von 6.400 m<sup>3</sup>/h auf 7.500 m<sup>3</sup>/h zu erhöhen. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung bestehen keine Bedenken. Der Gemeinderat ist für die Entscheidung über die Stellungnahme zuständig.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Rudelzhausen hat keine Einwendungen gegen die Erhöhung der Förderrate von 6.400 m<sup>3</sup>/h auf 7.500 m<sup>3</sup>/h in der Mineralölförderung Triest – Ingolstadt durch die Deutschen Transalpinen Oelleitung GmbH (TAL).

**Ergebnis: 14 : 0**  
(GR Dr. Müller abwesend)

**Beschlussbuchnummer 113 / 2022**

**10. Vorlage der Jahresrechnung der Gemeinde Rudelzhausen für 2021**

Die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 GO vollständig erstellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert. Sie wird nach Art. 102 Abs. 2 GO dem Gemeinderat vorgelegt. Anschließend muss die Durchführung der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt werden. Für diese Prüfung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 GO) wurde der Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, siehe auch § 7 der Geschäftsordnung.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Schulden- und Rücklagenübersicht wurden dem Gemeinderat in der Woche vor der Sitzung per E-Mail übermittelt.

Das Gesamtergebnis 2021 ist in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festzustellen:

Verwaltungshaushalt .....	6.496.031,94 EUR
<u>Vermögenshaushalt .....</u>	<u>1.737.735,28 EUR</u>
Gesamt: .....	8.233.767,22 EUR

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt 591.654,85 EUR. Der Ausgleich des Vermögenshaushalts basiert auf einer Rücklagenentnahme in Höhe von 274.907,99 EUR.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2021 zur Kenntnis.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 114 / 2022**

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 115 / 2022**

### **11. Antrag des Vereins Schimmelbote e.V. zur Aufhängung einer Infotafel an der Mauer vor dem Dorfplatz Rudelzhausen: Schaukasten mit 30 mm Tiefe und schmalen Rahmen**

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde dem Antrag des Vereins Schimmelbote e.V. auf Aufhängung einer Infotafel (Breite: 58,5 cm; Höhe 76 cm) für historische Ansichten des Dorfplatzes und der Gebäude an der Mauer vor dem Dorfplatz Rudelzhausen zugestimmt. Der Verein trat nun nochmals an die Gemeinde heran. Es soll ein sehr flacher, aluminiumgrauer, hochkantiger Schaukasten von 4x DIN A4 Umfang und 30 mm Tiefe mit einem sehr schmalen Rahmen angebracht werden. Der Gemeinderat muss darüber entscheiden. GR Roßmann spricht sich nach wie vor gegen den Schaukasten aus. GR Scheer erläutert, dass die ausgehängten Inhalte immer wieder wechseln sollen und der Verein auch deshalb das neue Schaukastenmodell bevorzugt. Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass nur historische Ansichten ausgehängt werden. GR Senger meint, dass die vom Verein gewünschte Stelle für den Schaukasten zu exponiert sei. Zudem würden die ausgehängten Dokumente schnell ausbleichen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Verein den erbetenen Platz bevorzugt. GR Würtele meint, dass ein Schaukasten an dem bevorzugten Ort sehr viel hermachen müsse.

**Beschluss 1:**

Der Antrag des Vereins Schimmelbote e.V. zur Aufhängung einer Infotafel (sehr flacher, aluminiumgrauer, hochkantiger Schaukasten von 4x DIN A4 Umfang und 30 mm Tiefe mit einem sehr schmalen Rahmen) an der Mauer vor dem Dorfplatz Rudelzhausen für historische Ansichten des Dorfplatzes und der Gebäude wird genehmigt.

**Ergebnis: 3 : 12**

**Beschlussbuchnummer 116 / 2022**

(Stimmen dafür: GR Lambert, Brunner, Scheer)



**Beschluss 2:**

Die Aufhängung einer Infotafel (sehr flacher, aluminiumgrauer, hochkantiger Schaukasten von 4x DIN A4 Umfang und 30 mm Tiefe mit einem sehr schmalen Rahmen) soll auf der Seite der Bäckerei am Dorfplatz Rudelzhausen erfolgen.

**Ergebnis: 10 : 5**

**Beschlussbuchnummer 117 / 2022**

(Gegenstimmen: GR Neumeier, Roßmann, Würtele, Senger, Krumbucher)

## **12. Erweiterung der Tagesordnung: Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn für die Hochwasserfreilegung Tegernbach, Bauabschnitt 02**

Die Tagesordnung wird wegen objektiver Dringlichkeit um diesen Punkt erweitert. Zur bereits beschlossenen Hochwasserfreilegung Tegernbach, Bauabschnitt 02, stellte die Gemeinde Rudelzhausen am 09.05.2022 den Antrag auf Gewährung einer staatlichen Zuwendung. Daraufhin forderte das Wasserwirtschaftsamt München mit Schreiben vom 16.05.2022, dass ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt und ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorgelegt wird. Ohne diesen Antrag kann das Förderverfahren nicht beginnen.

**Beschluss:**

Für die Hochwasserfreilegung Tegernbach, Bauabschnitt 02, stellt die Gemeinde Rudelzhausen beim Freistaat Bayern den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn und akzeptiert dabei, dass

- aufgrund der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden kann,
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheids darstellt,
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird,
- der Antragsteller das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen hat,
- die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind,
- die Maßnahme von der Gemeinde durchgeführt wird und
- die Zuwendung nicht an Dritte weitergeleitet wird.

**Ergebnis: 15 : 0**

**Beschlussbuchnummer 118 / 2022**

## **13. Mitteilungen des Bürgermeisters**

### **13.1 Spende des alten Feuerwehrfahrzeugs Grafendorf in die Ukraine**

Das Fahrzeug wird nicht mit dem Konvoi des Landesfeuerwehrverbands überführt werden, sondern mit einem Konvoi, der im Landkreis Freising organisiert wird.

### **13.2 Förderung des Kreisbildungswerks**

Das Kreisbildungswerk wurde von der Gemeinde wie jedes Jahr auch 2022 mit 205,00 EUR gefördert.

### 13.3 Neue Urnengrabsysteme

Die neuen Urnenröhrengrabsysteme sind errichtet und können ab sofort gebucht werden.

### 13.4 Freibadsanierung Tegernbach

Die Freibadsanierung erfolgt im Zeitplan. Das neue Technikgebäude ist schon sehr weit. Bald stehen die Zimmererarbeiten an.

### 13.5 Ferienspiele 2022

Auch im Jahr 2022 werden in den Sommerferien wieder die Ferienspiele stattfinden. Es werden Betreuer\*Innen gesucht. Das Programm wird auch wieder medial beworben. GR Gabriel wird bei der Organisation wieder helfen.

### 13.6 Wasserrohrbruch an der Bundesstraße B 301

An der B 301 ist wieder ein Wasserrohrbruch aufgetreten. Zur allgemeinen Verbesserung der Situation müsste das Staatliche Bauamt Freising ein Planungsbüro benennen, was bisher noch nicht geschehen ist, sodass der Wasserzweckverband auch noch keine Mittel für die Verbesserung verwenden konnte. Der Erste Bürgermeister wandte sich an die regionalen Abgeordneten. Von dieser Seite wurde auf die personellen Mängel verwiesen.

### 13.7 Straßen- und Kanalsanierung in Tegernbach, Mainburger Straße

Ab Ende September 2022 soll der Regenwasserkanal von der Kugelbergstraße zur Bergstraße verlängert werden. Beim bestehenden Regenwasserkanal sollen sämtliche Hausanschlüsse auch für die Regenwasserableitung hergerichtet werden. Von Oktober bis Dezember 2022 sollen die Wasserleitung und die Hausanschlüsse vom Ortseingang Tegernbach (von Grünberg her) bis zur Bergstraße durch den Wasserzweckverband erneuert werden. Von März bis August 2023 soll der Komplettausbau der Kreisstraße vom Ortseingang (von Grünberg her) bis zur Bergstraße in Tegernbach durch den Landkreis erfolgen. Die Gemeinde wird in dem Zuge die Baumaßnahme für den Gehweg übernehmen.

### 13.8 Sanierung der Kirchengasse

Die Sanierungsmaßnahme wird verschoben, weil der Wasserzweckverband ab Juli in dem Bereich einen Ringschluss anlegen wird. Die Wegesanierung wird im Herbst 2022 fertig.

## 14. Fragen und Anträge

GR Lambert sagt, dass ein Anwohner der Friedhofstraße den Ausweichverkehr wegen des Rohrbruchs an der B 301 thematisiert hat. Der Anwohner wollte eine Geschwindigkeitsbeschränkung der Friedhofstraße auf 50 km/h. GR Lambert meint, dass zumindest eine Beschränkung auf 60 km/h sinnvoll sei, weil die Friedhofstraße für den Fahrradverkehr wichtig sei. Zudem sollte der Bauhof mit dem Schobern des Straßenrands entlang der Friedhofstraße beauftragt werden. Der Erste Bürgermeister sichert zu, dies alles zu prüfen.

gez.

.....  
Michael Krumbucher  
Erster Bürgermeister

gez.

.....  
Lorenz Söckler  
Schriftführer